

SATZUNG

der

Handwerkskammer des Saarlandes

Satzung der Handwerkskammer des Saarlandes

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	§ 1
Aufgaben	§ 2
Organe	§ 3
Vollversammlung	§§ 4 – 16
Vorstand	§§ 17 - 20
Ausschüsse	§§ 21 – 23
Ständige Ausschüsse	§ 24
Berufsbildungsausschuss	§§ 25, 26
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 27
Gesellenprüfungsausschüsse	§§ 28 - 33
Meisterprüfungsausschuss	§ 34
Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss	§ 35
Geschäftsführung	§ 36
Beauftragte	§§ 37, 38
Ausbildungsberater	§ 39
Ordnungsgeld	§ 40
Haushalt, Rechnungslegung	§§ 41 - 43
Aufsicht	§ 44
Bekanntmachungen	§ 45
Inkrafttreten	§ 46

Die Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes hat am 03. Dezember 2007 gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 14 Handwerksordnung folgende Neufassung ihrer Satzung beschlossen :

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer des Saarlandes.

Ihr Sitz ist Saarbrücken, ihr Bezirk umfasst das Saarland.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirkes sowie die Gesellen und andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung ausüben.

(3) Die Handwerkskammer besitzt Dienstherrenfähigkeit nach dem Landesbeamtenrecht.

Aufgaben

§ 2

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere,

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes zu führen,
4. die Berufsausbildung der Lehrlinge zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen,
5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder die Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,

7. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse für die zulassungspflichtigen Handwerke zu führen sowie Meisterprüfungsausschüsse für die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten und die Entscheidungen über Zulassungsvoraussetzungen zu treffen,
 8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Betriebes sowie ihrer Beschäftigten zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
 9. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern und handwerksähnlichen Gewerbetreibenden zu bestellen und zu vereidigen sowie das Sachverständigenwesen zu regeln,
 10. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen zu fördern,
 11. die Formgestaltung im Handwerk zu fördern,
 12. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Inhabern eines Betriebes eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und ihren Auftraggebern einzurichten,
 13. Ursprungszeugnisse über in Handwerksbetrieben und Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
 14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
 15. Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Inhaber eines Betriebes eines Handwerks bzw. eines handwerksähnlichen Betriebes sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
- (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen gilt Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und fördern.

Organe

§ 3

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind
 1. die Vollversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. die Ausschüsse.
- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und für Zeitversäumnis eine Entschädigung gewährt.

Vollversammlung

§ 4

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Vertreter der Arbeitnehmer sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Auf Antrag sind den Arbeitgebern die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihnen für die Freistellung von Mitgliedern der Vollversammlung entstehen, von der Handwerkskammer zu erstatten. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis werden Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt.

§ 5

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt zweiundvierzig, und zwar achtundzwanzig Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie vierzehn Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B 1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie den handwerksähnlichen Gewerben nach Anlage B 2 der Handwerksordnung entsprechend den nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören:

Selbständige/Arbeitnehmer

I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe (Nr. 1 bis 12 der Anlage A und Nr. 1 bis 3 der Anlage B 1)	6	4
II. Gruppe der Elektro- und Metall-Gewerbe (Nr. 13 bis 26 der Anlage A und Nr. 4 bis 11 der Anlage B 1)	8	4
III. Gruppe der Holzgewerbe (Nr. 27 und 28 der Anlage A und Nr. 12 bis 18 der Anlage B 1)	2	1
IV. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe (Nr. 29 der Anlage A und Nr. 19 bis 27 der Anlage B 1)	1	1
V. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Nr. 30 bis 32 der Anlage A und Nr. 28 bis 30 der Anlage B 1)	3	1
VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chem. und Reinigungsgewerbe (Nr. 33 bis 38 der Anlage A und Nr. 31 bis 33 der Anlage B 1)	4	1
VII. Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe (Nr. 39 bis 41 der Anlage A und Nr. 34 bis 53 Anlage B 1)	1	1
Handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B 2)	3	1

Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer in den Gewerbegruppen IV bis VII ist eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (4) Arbeitnehmervertreter behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

- (1) Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Der Verhinderungsfall ist dem Vorstand der Handwerkskammer im Zweifelsfalle schriftlich zu begründen.

§ 7

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 5. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
 6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen,

7. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und des öffentlichen Rechts und Verfügungen über diese,
 8. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 9. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
 10. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen,
 11. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
 12. die Festsetzung der den Mitgliedern der Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung,
 13. die Änderung der Satzung,
 14. der Erlass einer Haushalts- und Kassenordnung, einer Beitragsordnung sowie einer Rechnungslegungsordnung.
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 9 bis 11, 13 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nr. 4, 9, 10, 11 und 13 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 10

- (1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe sie bei dem Präsidenten beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

- (1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer von mindestens fünf Mitgliedern der Vollversammlung schriftlich zu stellen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen.
- (3) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 11 Abs.1 S. 1) mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes bedürfen jedoch der vorherigen Aufnahme in die Tagesordnung.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und ihren Stellvertretern, die vertretungsweise an der Sitzung der Vollversammlung teilnehmen, zu übersenden.

§ 14

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Die Vollversammlung führt ihre Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln durch; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; falls diese ergebnislos verläuft, entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 16

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.
- (4) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vorstand

§ 17

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Arbeitnehmervertreter sein muss, und drei weiteren Mitgliedern, und zwar zwei Vertretern der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie einem Arbeitnehmervertreter.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Landesinnungsmeister oder Innungsoberrmeister sein.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind wahlberechtigte Vollversammlungsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf einen Bewerber, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.
- (2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.
- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten hierzu bereiten Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 19

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (2) Die nach Gesetz oder Satzung von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge dem Hauptgeschäftsführer zur selbständigen Erledigung überweisen.
- (3) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.
- (4) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insoweit kann er die Handwerkskammer vertreten. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

§ 20

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich oder in Textform erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen. Ob ein persönliches Interesse berührt ist, entscheidet der Vorstand ohne Stimmrecht des betroffenen Vorstandsmitgliedes nach dessen Anhörung.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich oder in Textform herbeigeführt werden.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer oder von deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

Ausschüsse

§ 21

- (1) Die Vollversammlung bildet ständige Ausschüsse. Ferner können für besondere Angelegenheiten nicht ständige Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

§ 22

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertreter werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 18 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 24

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. der Rechnungsprüfungsausschuss,
3. Gesellen-, Abschlussprüfungs- und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
4. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe,
5. der Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss.

Berufsbildungsausschuss

§ 25

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Inhaber eines Betriebes eines Handwerks bzw. handwerksähnlichen Betriebes, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

- (2) Die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks bzw. handwerksähnlichen Betriebes werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für fünf Jahre als Mitglieder berufen.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die gewählten Mitglieder können von der Mitgliedergruppe in der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig ist, aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Die Abwahl kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedergruppe erfolgen. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 26

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
- (2) Vor der Beschlussfassung der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushaltjahres nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 27

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei Inhabern eines Betriebes eines Handwerks oder Inhabern eines handwerksähnlichen Betriebes und einem Arbeitnehmervertreter. Er hat

- a) ordentliche und außerordentliche Prüfungen der Kasse der Handwerkskammer vorzunehmen,
 - b) die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung unter Einbeziehung des Prüfberichts der unabhängigen Stelle außerhalb der Handwerkskammer (§ 41 Abs. 3) zu berichten.
- (2) Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 28

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse.

§ 29

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder Inhaber eines Betriebes eines Handwerks bzw. eines handwerksähnlichen Betriebes oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Inhaber eines Betriebes eines Handwerks bzw. eines handwerksähnlichen Betriebes und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedsgruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse nicht berufen werden kann.
- (3) Die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks bzw. eines handwerksähnlichen Betriebes und die Betriebsleiter sollen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer für eine vom Berufsbildungsausschuss festgelegte Zeit, längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmer der Gesellenprüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 30

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 31

- (1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.
- (2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 32

Die Bestimmungen der §§ 29 bis 31 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.

§ 33

Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Meisterprüfungsausschuss

§ 34

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für einzelne zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe Meisterprüfungsausschüsse; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Handwerksordnung.

Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss

§ 35

- (1) Der Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus vier Inhabern eines Betriebes eines Handwerks bzw. eines handwerksähnlichen Betriebes und zwei Arbeitnehmern. Geborenes Mitglied und Vorsitzender ist unbeschadet von S. 1 der Präsident der Handwerkskammer des Saarlandes.
- (2) Der Ausschuss berät die mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Fragen. Über die Sitzung des Gewerbeförderungs- und Innovationsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

Geschäftsführung

§ 36

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach Weisung des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren nach Bedarf angestellten Mitarbeitern geführt.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans; Ernennungen und Entlassungen sowie Versetzungen in den Ruhestand sind vom Vorstand zu beschließen. Die Beamten müssen die für ihre Laufbahn nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt, die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Ist der Hauptgeschäftsführer nicht Beamter, gilt Entsprechendes.
- (6) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Die nicht beamteten Mitarbeiter werden nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen, wie sie für den öffentlichen Dienst gelten, behandelt. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nicht beamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammermitarbeiter.
- (8) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.
- (9) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsmäßige Erledigung der den übrigen Beamten und Mitarbeitern der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (10) Der Hauptgeschäftsführer und der Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers nehmen beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder sie noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine rechtlichen Einwendungen gegen die Beschlussfassung sowie gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kammer sind, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird, in die Niederschrift aufzunehmen.

Beauftragte

§ 37

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 38

- (1) Die in der Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Arbeitnehmer bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von S. 1 zu dulden.

Ausbildungsberater

§ 39

Die Handwerkskammer überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und der Lehrlinge (Auszubildenden). Sie bestellt zu diesem Zweck Ausbildungsberater; § 37 findet Anwendung.

Ordnungsgeld

§ 40

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro festsetzen.
- (2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu.

Haushalt, Rechnungslegung

§ 41

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat jährlich über die erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan auf der Grundlage der Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer aufzustellen.
- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwandt werden.

§ 42

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5). Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 43

Für die Aufstellung des Haushalts, der Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung gelten die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Aufsicht

§ 44

Die Rechtsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachungen

§ 45

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind im "Deutschen Handwerksblatt (DHB)" und/oder in dem Nachrichtenorgan des saarländischen Handwerks "Der Saar-Handwerker" zu veröffentlichen.

- (2) Einer Veröffentlichung im "Deutschen Handwerksblatt (DHB)" und/oder in "Der Saar-Handwerker" wird die Aufnahme der Bekanntmachung auf der Webseite der Handwerkskammer im Internet unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" gleichgestellt.
- (3) Die Satzung und ihre Änderungen sind außerdem im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen.

Inkrafttreten

§ 46

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer des Saarlandes in der Fassung vom 4. Dezember 1995 außer Kraft.

Saarbrücken, den 3. Dezember 2007

H.-A. Kirf
Präsident

G. Brenner
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Handwerkskammer des Saarlandes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft vom 13. März 2008 genehmigt.

Diese Neufassung der Satzung der Handwerkskammer des Saarlandes wurde im Amtsblatt des Saarlandes am 10. April 2008, im "Deutschen Handwerksblatt" (DHB) am 8. Mai 2008 und im Nachrichtenorgan des saarländischen Handwerks "Der Saar-Handwerker" am 10. Mai 2008 veröffentlicht.

Die Satzung ist am 11. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die Änderung des § 45 – Bekanntmachungen – wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr vom 10.12.2013 genehmigt.

Die Änderung des § 45 – Bekanntmachungen – wurde im "Deutschen Handwerksblatt" (DHB) am 16. Januar 2014 und im Amtsblatt des Saarlandes vom 3. April 2014 veröffentlicht.

Die Änderung der Satzung ist am 4. April 2014 in Kraft getreten.